DIE JOHANNITER

Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich
Bundesgeschäftsstelle

Herbeckstraße 39
1180 Wien

T +43 1 470 70 30
F +43 1 470 47 48
bund@johanniter.at
www.johanniter.at

Bundesministerium für Europäische und
Internationale Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro
Minoritenplatz 8
1014 Wien

Tel/Fax DW
M 0676/83 112 810
T 01/4707030 DW 5710

E-Mail
robert.brandstetter@johanniter.at

Datum
Wien, am 27. August 2007

Stellungnahme zum Entwurf über ein Bundesgesetz über die Anerkennung des Österreichischen Roten Kreuzes und den Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes (Rotkreuzgesetz - RKG)

Die Johanniter-Unfall-Hilfe bedauert vorweg, dass die Einladung zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren offensichtlich nur einem sehr eingeschränkten Kreis zugegangen ist und außerdem unüblich kurz bemessen wurde. Die JUHÖ erlaubt sich trotzdem, zum o.a. Entwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ergeht in elektronischer Form auch an das Präsidium des Nationalrates mit der E-Mail-Adresse <begutachtungsverfahren@parlament.gv.at>.

Die Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich (JUHÖ) ist eine Einrichtung des Johanniterordens, welcher die Gründung des Roten Kreuzes im 19. Jht. maßgeblich unterstützt hat. Grundsätzlich wird die Gesetzesinitiative über die Umsetzung der Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949 und den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1977 auf Gesetzesebene begrüßt, um die in den Abkommen begründeten wichtigen humanitären Aufgaben des Roten Kreuzes auch innerstaatlich zu sichern. Die Initiative schießt jedoch, wie zu zeigen sein wird, unverständlicherweise und zum Nachteil gleichartiger anderer Organisationen in wesentlichen Belangen über das eigentliche Ziel hinaus und bringt eine unverständliche und unzulässige Vermengung von internationalen Aufgaben des IRK im Sinne der Genfer Konventionen mit üblichen nationalen karitativen wie sozialen Aufgaben und Dienstleistungen mit sich, welche mit den Genfer Abkommen in keinerlei Beziehung stehen.

Allgemeines

Die Novellierung des Gesetzes enthält eine Reihe von Bestimmungen, die das im Vorblatt definierte Ziel des Gesetzes („Schaffung eines den völkerrechtlichen Verpflichtungen und außenpolitischen Zusagen Österreichs entsprechenden Status des Österreichischen Roten Kreuzes sowie eines ausreichenden Schutzes der nach den Genfer Abkommen und Zusatzprotokollen geschützten Zeichen.“) weit überschreitet. Im Verhältnis zu anderen Anbietern von Dienstleistungen, die zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Österreichischen Roten Kreuzes gehören, entsteht dadurch eine unsachliche Ungleichbehandlung.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

DIE JOHANNITER

Die Erläuterungen zum Entwurf führen als einen Punkt für die Bedürfnisse zur Schaffung eines neuen Rotkreuzgesetzes an: „Klarere Darstellung der Aufgaben und Tätigkeiten des Österreichischen Roten Kreuzes und deren Durchführung, sowie die ausdrückliche Verpflichtung zur Einhaltung der Rotkreuzgrundsätze durch das Österreichische Rote Kreuz.“ Das Österreichische Rote Kreuz nennt selbst auf seiner Webseite www.roteskreuz.at unter „Was wir tun“ folgende Aufgaben:

- Rettung / Krankentransport
- Gesundheit und Soziales
- Helga Treichl Hospiz
- Katastrophenhilfe
- Suchdienst
- Aus- und Weiterbildung
- Humanitäres Völkerrecht
- Migration
- ACCORD
- Österreichisches Jugendrotkreuz
- Erste Hilfe
- Psychosoziale Betreuung

Rettung / Krankentransport, Gesundheit und Soziales, Helga Treichl Hospiz, Aus- und Weiterbildung, Migration, ACCORD, Österreichisches Jugendrotkreuz, Erste Hilfe, Psychosoziale Betreuung sind zwar begrüßenswerte und wichtige Dienstleistungen, werden dabei aber jedenfalls nicht unter jene Aufgaben zu subsumieren sein, die das Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949 und den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1977 zum Gegenstand und Ziel haben.
Die Festlegung der Aufgaben des Österreichischen Roten Kreuzes dürften also weniger beim Gesetzgeber liegen, als beim Roten Kreuz selbst, da der Entwurf nur auf wenige der Aufgaben des Roten Kreuzes eingeht.

Das Österreichische Rote Kreuz tritt in Wahrnehmung dieser o.a. Aufgaben und Dienstleistungen als gleichrangiger Anbieter anderen gemeinnützigen Einrichtungen, etwa der Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich, dem Malteser Hospitaldienst Austria, dem Arbeiter Samariterbund Österreichs, dem Österreichischen Hilfswerk, der Volkshilfe, um nur einige zu nennen, aber auch einer Reihe von nicht gemeinnützigen Anbietern oder auch Gebietskörperschaften (Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 70) gegenüber. Eine losgelöste Bevorzugung des Roten Kreuzes bei der Durchführung solcher Dienstleistungen oder Maßnahmen durch die vorgesehene Einräumung einer Sonderstellung oder eines Vorrechtes sind in keiner Weise mit der Intention des Gesetzes, wie sie im Titel wie auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt, in Einklang zu bringen.

Zu den Bestimmungen des Entwurfes

Zu § 2 Abs. 1: Im Besonderen Teil der Erläuterungen meint der Einbringer des Entwurfs, § 2 Abs. 1 würde die Aufgaben des Österreichischen Roten Kreuzes nennen. Wie oben ausgeführt, überschreiten die tatsächlichen und vom Österreichischen Roten Kreuz selbst definier-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

DIE JOHANNITER

ten Aufgaben deutlich die im Entwurf angeführten Aufgaben. Es kann auch nicht Ziel eines Gesetzes sein, solches zu definieren.

Zu § 2 Abs. 2: Neben dem Österreichischen Roten Kreuz gibt es eine Vielzahl von freiwilligen Hilfsgesellschaften, die die österreichischen Behörden im humanitären Bereich unterstützen. Warum gerade und nur im Fall des Österreichischen Roten Kreuzes die sowieso in der Österreichischen Rechtsordnung enthaltene Möglichkeit geregelt werden soll, „Bedingungen für diese Unterstützung und die Übertragung von Aufgaben an das Österreichische Rote Kreuz, einschließlich der Regelung der Kostentragung“ zu gestalten, ist nicht nachvollziehbar und schafft sachliche Ungleichheit.

Zu § 2 Abs. 3: Die Bestimmung hätte zu konkretisieren, dass sich die Unterstützung der österreichischen Behörden im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten auf die Erfüllung seiner Aufgaben, die aus Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949 und den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1977 begründet sind, beschränkt. Eine Ausdehnung auf alle satzungsgemäßen Aufgaben des Österreichischen Roten Kreuzes ist nicht gerechtfertigt und führt darüber hinaus zu einer unsachlichen Besserstellung.

Zu § 2 Abs. 4: Unklar ist, ob für österreichische Gebietskörperschaften und private Einrichtungen eine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Daten besteht. Die Bestimmung müsste ggf. auch enthalten, dass durch die Bekanntgabe keine Verletzung von Verpflichtungen zur Verschwiegenheit entsteht. Insbesondere wären gesetzliche Regelungen zum Datenschutz und eine Reihe von gesetzlichen Reglungen von Gesundheitsberufen anzupassen. Die Erläuterungen zum Entwurf führen umfangreiche Daten an: „Familienname, Vorname, frühere Familiennamen, Geburtsort und vollständiges Geburtsdatum, Name des Vaters, Name der Mutter, Verwandtschaftsverhältnis, Familienstand, Beruf, Nationalität, letzter Aufenthaltsort, aktuelle Adresse, bei Militärangehörigen: Einheit, Rang, Feldpostnummer, Grablage, Angaben zum Schicksal.“ Eine datenschutzrechtliche Regelung wäre also mehr als angebracht, um hier Verzögerungen bei der wertvollen Arbeit des Suchdienstes zu vermeiden.

Zu § 3: Die Bestimmungen zur „Verbreitung des Gedankenguts des Roten Kreuzes, Jugendrotkreuz“ sind weder im Ziel des Gesetzes (siehe Vorblatt) noch durch die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949 und den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1977 gedeckt. Es ist dem österreichischen Schulwesen zu überlassen, auch andere Einrichtungen heranzuziehen, um „im Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Kindern und Jugendlichen … junge Menschen zu humanitärer Gesinnung und zu mitmenschlichem Verhalten hinzuführen.“ Dies darf nicht gesetzlich begründetes Vorrecht einer einzelnen Einrichtung sein. Insbesondere kann der Entwurf nicht das Ziel verfolgen, dem Roten Kreuz quasi durch eine Hintertüre und unter unsachlicher Heranziehung der Genfer Abkommen eine Monopolstellung für die Erste Hilfe Ausbildung in österreichischen Schulen zukommen zu lassen.

Zu § 4: Warum die Regelung der Verschwiegenheitspflicht für Mitarbeiter des Roten Kreuzes auf gesetzlicher Ebene erfolgen soll und nicht durch die Einrichtung ihren Mitarbeiten aufgebunden wird, wäre zu hinterfragen. Selbst die Erläuterungen zum Entwurf weisen darauf hin, dass das Österreichische Rote Kreuz seine Mitarbeiter in geeigneter Form (z.B. Dienstverträge, Verschwiegenheitserklärungen, etc.) auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen hat. Wozu die gesetzliche Regelung dienen soll, ist unklar.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

DIE JOHANNITER

Mitarbeiter des Roten Kreuzes unterliegen bereits durch Verschwiegenheitsbestimmungen in Gesetzen, die Gesundheitsberufe regeln und in einer Reihe von Landesgesetzen solche Bestimmungen. Andere nichtstaatliche Organisationen (NGOs) regeln solche Bestimmungen ebenfalls einrichtungsintern.

Zu § 5 Abs. 2: Abzulehnen ist die Absicht, den österreichische Bundesadler im Wappen und im Siegel des Österreichischen Roten Kreuzes zu führen. Warum das Österreichische Rote Kreuz in Wahrnehmung der Aufgaben wie Rettung / Krankentransport, Gesundheit und Soziales, Hospizarbeit, Aus- und Weiterbildung, Migration, schulische Jugendarbeit, Erste Hilfe, psychosoziale Betreuung im Unterschied zu anderen Anbietern dieser Dienste zum Führen des österreichische Bundesadlers im Wappen berechtigt sein soll, ist nicht nachvollziehbar, stellt eine unsachliche Bevorzugung dar und hat auch - wie mehrfach schon bei anderen Aspekten bereits betont - nichts mit der Umsetzung der Gedanken der Genfer Abkommen zu tun.

Inwieweit das Führen des Österreichischen Bundesadlers, also eines staatlich zuzuordnenden Hoheitszeichens, vor allem in Krisenzeiten dazu beitragen wird, die Grundsätze der Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit einer nichtstaatlichen Einrichtung zum Ausdruck zu bringen, wird nicht zuletzt auch der Beurteilung des Gesetzesentwurfes durch das Rote Kreuz zu überlassen sein. Es würde bedenklich erscheinen, wenn das Österreichische Rote Kreuz nicht wie andere internationale Rotkreuzgesellschaften bemüht wäre, die Grundsätze der Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit zu wahren.

Dr. Robert Brandstetter
Bundesgeschäftsführer

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.